



## Neue eZustellung ab 1.1.2020

Die Bestimmung des § 1a E-GovG, die mit 01.01.2020 in Kraft treten wird, normiert das Recht auf elektronischen Rechtsverkehr. Demnach hat *„jedermann in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden.“*

Der künftige § 1b E-GovG sieht vor, **dass alle Unternehmen iSd § 3 Z 20 BundesstatistikG 2000 ab 01.01.2020 an der elektronischen Zustellung teilnehmen müssen.**

Betroffen sind im Grunde alle natürlichen Personen, juristische Personen sowie sämtliche Personengesellschaften, -gemeinschaften und -vereinigungen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, [BGBl. Nr. 400/1988](#) erzielen.

Ausnahmen bestehen nur für Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind sowie für jene Unternehmen, die nicht über die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der elektronischen Zustellung verfügen (z.B. Fehlen eines Internetanschlusses).

Als einzigen Abholungspunkt von behördlichen Zustellungen für Unternehmen wird es somit **bereits ab 1.12.2019 das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ im Unternehmensserviceportal (USP)** geben.

Die eZustellung auf dem Unternehmensserviceportal (USP) muss **einmalig aktiviert** werden und dabei eine E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über neue Zustellungen eingegeben und verifiziert werden.

Um die Aktivierung vorzunehmen, loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten (Handy-Signatur) im USP Portal ein und klicken dann auf der Startseite rechts auf „Meine Services“ -> „Administration aufrufen“ -> „Zustellprofil verwalten“, wo Sie Ihre Email Adresse überprüfen bzw. eingeben und im nächsten Schritt aktivieren müssen.

Der Abruf von eZustellungen ist für diejenigen Benutzer möglich, denen im System des USP die Rolle **„Postbevollmächtigter“** zukommt.

Es werden künftig **sowohl Zustellungen mit als auch ohne Zustellnachweis** möglich sein. Zustellungen mit Zustellnachweis werden als am ersten Werktag nach der Versendung und Zustellungen ohne Zustellnachweis als zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung im Anzeigemodul zugestellt gelten.

Da es sich beim E-GovG um ein Bundesgesetz handelt, kommt die eZustellung nur in denjenigen Rechtsbereichen zur Anwendung, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Es bleibt abzuwarten, ob auch die Länder nachziehen und die eZustellung implementieren werden.